



Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie



Information zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- Empfehlungen für Veranstalter_innen und Gewerbetreibende -

Sehr geehrte Veranstalterinnen, sehr geehrte Veranstalter,

Sie haben bei der Gemeinde, beim Amt für öffentliche Ordnung, eine Veranstaltung angezeigt, in der auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen. Seit 2010 sind bei solchen Veranstaltungen sowohl die Polizei als auch das Amt für Jugend und Familie dabei zu beteiligen. Als Organisator_innen erfordert das von Ihnen, den Überblick über eine Menge gleichzeitig ablaufender Ereignisse zu behalten, gleichzeitig sind Sie von Rechts wegen verpflichtet den Jugendschutz einzuhalten.

Dieser Leitfaden soll Ihnen, als Verantwortliche, behilflich sein, alles Mögliche veranlasst zu haben, um die Einhaltung des Jugendschutzes zu gewährleisten.

Im Folgenden sind dazu Empfehlungen und Hinweise für Sie zusammengestellt:

- **Jugendschutzbeauftragten:** Benennen Sie bereits vor der Veranstaltung einen Jugendschutzbeauftragten, er ist während der Veranstaltung für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich.
- **Aushang Jugendschutzgesetz:** deutlich sichtbarer und gut lesbarer Aushang des Jugendschutzgesetzes anbringen, Veranstaltende und Gewerbetreibende sind gemäß § 3 Abs. 1 JuSchG dazu verpflichtet; entsprechende Aushänge gibt es im Amt für Jugend und Familie Freising oder auf der Gemeinde.
- Informieren Sie das Personal sorgfältig über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Altersbeschränkungen/Alkoholabgabebeschränkungen etc.) und kontrollieren Sie auch deren Einhaltung, Unterweisungsnachweis geben lassen. Siehe Anhang am Ende Infoblatt.
- Ständige Anwesenheit und Erreichbarkeit des verantwortlichen Veranstalters.
- **Ordner:** Bereitstellung von genügend und geeigneten Ordnern, oder eines Sicherheitsdienstes, diese sollen als solche erkennbar sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- **Einlasskontrollen:** im Vorfeld klären, wer Zutritt zur Veranstaltung hat bzw. welche Altersgrenzen gelten, Einteilung der Besucher_innen vornehmen und mittels farbiger

Hausanschrift:
Landshuter Str. 31
85356 Freising

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
Telefon (08161) 600-0
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:
poststelle@kreis-fs.de
www.kreis-freising.de

Bankverbindungen:

Bank
Sparkasse Freising
Sparkasse Moosburg

Kontonummer
3855
515

Bankleitzahl
700 510 03
743 517 40

IBAN
DE42 7005 1003 0000 0038 55
DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC
BYLADEM1FSI
BYLADEM1MSB

Bändchen oder Stempel entsprechend kennzeichnen, Taschenkontrollen nach Alkohol und unerlaubten Gegenständen, **ohne Altersnachweis mittels gültigem Ausweis kein Einlass**, die Einlasskontrolle bleibt bis zum Schluss der Veranstaltung bestehen.

Hinweis: Durch das Inkrafttreten des neuen Personalausweisgesetzes darf seit dem 01.11.2010 der Ausweis nicht mehr eingesammelt bzw. einbehalten werden. Im neuen Gesetz heißt es ausdrücklich, dass „vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben“ (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG).

Mögliche **Alternative** (im Rahmen des Hausrechts): Minderjährige müssen beim Einlass nach dem Vorzeigen ihrer Personalausweise ein **Pfand** in Höhe von EUR 20 hinterlegen **und** ihren Namen in eine Liste eintragen oder/und eine Ausweiskopie hinterlassen. Beim Verlassen der Veranstaltung wird der jeweilige Name aus der Liste gestrichen und das Pfand wieder zurückgegeben; somit Überblick, wer um 24:00 Uhr die Veranstaltung verlassen muss.

- **Erziehungsbeauftragte Person:** Jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt, oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen einer Ausbildung oder Jugendhilfe betreut. Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der „Erziehungsbeauftragung“, das heißt, ein Erziehungsauftrag kann auch mündlich erteilt werden. Für eine schriftliche Form sprechen allerdings der deutlichere Auftragscharakter und eine bessere Transparenz.
- Um das sogenannte „Parkplatzsaufen“ zu unterbinden kein Wiedereinlass unter 18 Jähriger nach Verlassen der Veranstaltung.
- Erkennbar alkoholisierten Personen keinen Einlass gewähren.
- Frühzeitige und zeitgerechte Durchsagen (Altersbegrenzung, § 5 Abs. 1 JuSchG) mit der Aufforderung, dass Personen unter 18 Jahren die Veranstaltung zu verlassen haben.
- Werbung für alkoholfreie attraktive Getränke.
- Sofern auf Plakaten o.ä. Werbung für die Veranstaltung gemacht wird, auch auf die geltenden Altersgrenzen bzw. Durchführung von Einlasskontrollen hinweisen.

Weitere wichtige Hinweise:

- Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Jugendschutzgesetzes beziehen sich immer auf den Veranstalter oder Gewerbetreibende und/oder auf die von den Veranstalter_innen beauftragten Personen nie auf die Jugendlichen selbst.
- Gemäß § 7 JuSchG kann die zuständige Behörde spezielle Auflagen hinsichtlich der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen, Altersgrenzen, Zeitgrenzen etc. erteilen, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht.
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeldern (bis zu EUR 50.000) geahndet werden (§ 28 Abs. 5 JuSchG).
- Eine aktuelle Version des gültigen Jugendschutzgesetzes erhalten Sie unter folgendem Link des Bayerischen Landesjugendamtes:
<http://www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/juschg/index.html>

Checkliste:

- Jugendschutzbeauftragten benannt und eingewiesen
- Thekenkräfte und Einlasspersonal eingewiesen
- ausreichend Ordner_innen eingeteilt und eingewiesen
- Notfalltelefon bereitgestellt
- Notfallnummern parat (Polizei, Jugendschutz)
- Alterskennzeichnung geregelt
- Jugendschutzbestimmungen ausgehängt
- Außenkontrollen eingeplant

Für Fragen und Auskünfte zum Jugendschutz:
Amt für Jugend und Familie
Telefon: 08161 – 600253 oder 0151-57973272
jugendschutz@kreis-fs.de
Landshuterstr. 31
85356 Freising